

Neue  
**Offizielle Gesetzesammlung**

des

**Kantons Bern.**

---

**IX. Band.**

Vom 2. Januar 1857 bis 27. Dezember 1858.



**Bern,**  
Druck von Alexander Fischer.  
1862.

---

**Gesetz**  
über  
die Armenpolizei.

---

14. April  
1858.

Vergl. Vollziehungsverordnung hiezu vom 11. August 1858; Gesetz über das Armenwesen, vom 1. Juli 1857; Gesetz über die Einführung von Armenanstalten, vom 8. September 1848; Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 14. April 1858; Verordnung über die Armenfuhren, vom 17. Mai 1811; Kreis schreiben, betreffend die Sicherheitspolizei, vom 15. November 1849; Kreis schreiben, betreffend Mittheilung der Urtheile an Armenbehörden, 25. Juni 1856; Verordnung, betreffend die finanziellen Hülfsmittel der Notharmenpflege der Gemeinden, vom 3. September 1860.

---

**Der Große Rath des Kantons Bern,**  
in Abänderung  
der bisherigen Bestimmungen über die Armenpolizei;  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

**I. Disziplinarbestimmungen.**

**A. Disziplinarbehörden.**

Art. 1. Die Ahndung der in diesem Gesetze bedrohten Disziplinarvergehen (Art. 2—6) hat einen bloß dis-

14. April  
1858.

ziplinarischen Charakter; sie ist, unvorgreiflich der Bestimmung des Art. 2, Alinea 3, Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen stattgefunden hat, und erfolgt durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderaths oder den Einwohnergemeinderath selbst, welchen beiden in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Pflichten zukommen.

Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht Statt, dagegen kommen in Betreff allfälliger dabei stattgefundenener Unordentlichkeiten oder Uebergriffe die Bestimmungen des Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 zur Anwendung.

## **B. Disziplinarvergehen und Disziplinarverfügungen.**

### **Bettel.**

Art. 2. Personen, welche auf dem Bettel ergriffen werden, sind, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 17, mit verschärftem Arreste oder öffentlicher Arbeit bis auf vier Tage zu belegen.

Von andern Gemeinden her eingedrungene Bettler sind nach Aushaltung der gegen sie verhängten Disziplinarverfügung in die Gemeinden ihres polizeilichen Wohnsitzes oder, falls sie keinen polizeilichen Wohnsitz im alten Kantonstheile haben und im neuen Kantonstheile heimathberechtigt sind, in ihre Heimathgemeinde zurück zu transportiren (Art. 11).

Für auf dem Bettel ergriffene Kinder unter 16 Jahren sind diejenigen Personen verantwortlich, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen, es sei denn, jene Personen können nachweisen, daß ihnen dabei in keiner Weise ein Verschulden heizumessen sei, in welchem Falle die Kinder selbst haften. Werden Kinder unter 16 Jahren auf dem Bettel ergriffen, so findet gegen dieselben lediglich Zurücktransport statt, und es wird alsdann die weitere

14. April  
1858.

Disziplinarverfügung gegen sie selbst oder die verantwortliche Person von der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde getroffen, in welche der Zurücktransport zu erfolgen hat.

### Störrisches Betragen.

Art. 3. Gegen Personen, welche sich bei Anlaß ihres Begehrens um Armenunterstützung, oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen sie eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber der betreffenden Gemeinde- oder Armenbehörde schuldig machen, kann bis auf zwei Tage verschärften Arrestes erkannt werden.

Aufreizung von Kindern durch ihre Eltern.

Art. 4. Gegen Eltern, welche auf die Erziehung ihrer durch die Armenbehörden in Anstalten oder bei Privaten untergebrachten Kinder mittelst Aufreizung zum Ungehorsam oder anderswie störend einwirken, ist verschärfter Arrest, oder öffentliche Arbeit, bis auf drei Tage zu verhängen.

### Fehlbare Unterstützte.

Art. 5. Gegen Personen, welche vom Staate oder einer geschlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Ihrigen Unterstützung erhalten, und welche

a) sich den Anordnungen der Armenbehörde oder des Staates hinsichtlich ihrer Versorgung nicht unterziehen;

b) die ihnen ertheilte Unterstützung oder den ihnen angewiesenen Erwerb nicht bestimmungsgemäß verwenden, oder

c) ihren Antheil Gemeineland oder das ihnen angewiesene Armenland nicht gehörig bebauen oder benutzen, oder das ihnen zukommende Armenholz veräußern, ist verschärfter Arrest oder öffentliche Arbeit bis auf vier Tage zu verhängen.

14. April  
1858.

## Warnung und Verweis.

Art. 6. Den Ortspolizeibehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

## C. Disziplinarkontrolle.

Art. 7. Der Präsident des Gemeinderaths oder der dazu bezeichnete Beamte führt über die eingelangten armenpolizeilichen Geschäfte eine nach gleichförmigen Formularen angefertigte Kontrolle, in welcher die Beklagten mit Namen, Wohn- und Heimathsort, besondern Kennzeichen und der Begangenschaft, sowie die getroffenen Verfügungen eingetragen sind.

Diese Kontrolle ist alle drei Monate in Abschrift dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung im Amtsarchive einzusenden. Der Regierungsstatthalter, sowie die Bezirksprokuratoren haben jederzeit das Recht, von dieser Kontrolle Einsicht zu nehmen. Vorhandene Uebelstände, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, sind der Direktion der Justiz und Polizei einzu berichten, welche die geeigneten Maßnahmen in der Sache anordnet wird.

## D. Disziplinareinrichtungen.

### Arrestlokale.

Art. 8. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen, und wo es zu Handhabung dieses Gesetzes für nothwendig erachtet wird, ist der Regierungsrath ermächtigt, dieselben zu Aufstellung eigener Polizeidiener anzuhalten. Die Guttheilung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu. Mit Bewilligung des Regierungsrathes können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales sowie zu Aufstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

### Anweisung öffentlicher Arbeit.

14. April  
1858.

Art. 9. Wenn keine öffentliche Arbeit der Gemeinde auszuführen ist, so kann jedes Mitglied der Spendkasse, gegen einen an dieselbe zu leistenden Geldbeitrag, Arbeit anweisen.

Eine Verordnung des Regierungsrathes wird darüber sowie über die Organisation der öffentlichen Arbeiten überhaupt, das Nähere feststellen.

### E. Disziplinar- und Polizeikosten.

Art. 10. Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Löhnung des Polizeidieners gehört, sind zunächst von denjenigen Einwohnern zu erheben, welche den Beitritt zu der Spendkasse abgelehnt oder den an dieselbe zu leistenden Beitrag nicht vollständig bezahlt haben. Der Beitrag besteht in dem Betreffniß, welches ihnen nach dem auf die sanktionirten Statuten gegründeten Gemeindefbeschlusse über die alljährliche Unterhaltung der Spendkasse auffallen würde.

Art. 11. Für die Kosten des in Art. 2 vorgesehenen Zurücktransportes von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarkosten haftet, gegenüber der beschädigten Gemeinde, diejenige Gemeinde, in welche der Zurücktransport nach der angeführten Gesetzesbestimmung stattfindet <sup>1)</sup>.

Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswerth gefunden, so sind daraus, soweit hinreichend, die allfälligen Arrest- und Transportkosten zu bestreiten.

Art. 12. Die Kosten, welche durch die in Art. 10 und 11 vorgesehenen Beiträge nicht gedeckt werden, fallen auf die allgemeine Ortspolizeikasse.

<sup>1)</sup> Nach einem Kreis Schreiben vom 31. August 1861 fallen diese Kosten selbst dann der betreffenden Gemeinde auf, wenn der Zurücktransport aus einem andern Kanton her stattfindet (steht nicht in der Gesetzesammlung).

14. April  
1858.

Art. 13. Für Kinder unter sechszehn Jahren, gegen welche wegen Bettels oder Landstreicherei auf Arbeitshausstrafe erkannt wird, werden der Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes die Kosten der Enthaltung im Arbeitshause angerechnet. Diese Kosten sind aus der Ortspolizeikasse zu bestreiten.

Eine besondere Verordnung des Regierungsrathes wird hierüber, so wie in Betreff der Bestimmung der Art. 11 und 34 das Nähere festsetzen.

## F. Bestimmungen über die Ausstellung von Armuthszeugnissen und die Erhebung von Armensteuern.

### Ausstellung von Armuthszeugnissen.

Art. 14. Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armuthszeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben, und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie ertheilt werden.

### Erhebung von Armensteuern.

Unvorgreiflich den Befugnissen der Regierung, von sich aus die Aufnahme von Liebessteuern anzuordnen, ist die Erhebung von Armensteuern in der Kirche an andern Tagen, als an Kommunion- und Festtagen und die Sammlung von Steuern von Haus zu Haus zu Armen- und andern mildthätigen Zwecken nur den anerkannten Armenbehörden und wohlthätigen Anstalten, und zwar innerhalb des Amtsbezirks mit Bewilligung des Regierungshalters, in mehr als einem Amtsbezirke auf Bewilligung des Regierungsrathes hin gestattet <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vergl. das Konkordat wegen Steuersammelns im Innern der Schweiz vom 20. Juli 1803 und 2. August 1804, bestätigt den 9. Juli 1818; Tagungsbeschluß, betreffend die Steuerammlungen im Ausland, vom 16. August 1817.

## II. Strafbestimmungen.

14. April  
1858.

### A. Behörden.

#### a. Polizeirichter.

Art. 16. Ueber die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Art. 17 bis 33) urtheilt der zuständige Polizeirichter nach den allgemeinen Vorschriften des Strafprozeßgesetzes.

#### b. Polizeikammer.

Gegen die defßfalligen Strafurtheile kann die Appellation an die Polizeikammer erklärt werden, wenn die im Urtheil ausgesprochene Strafe auf Arbeitshaus lautet oder 30 Tage verschärftes Gefängniß übersteigt, oder wenn, abgesehen hievon, Maßnahmen im Sinne des Art. 29 verhängt werden.

### B. Armenpolizeiliche Vergehen, welche in die Strafbefugniß des Richters fallen, und deren Bestrafung.

#### Bettel.

Art. 17. Der Bettel ist vom Richter zu bestrafen, wenn gegen den Fehlbaren schon mehrmals wegen des gleichen Vergehens disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung gekommen sind. Abgesehen hievon kann der Bettel sofort dem Richter zur Bestrafung zugewiesen werden:

- 1) wenn der Angeschuldigte für sich oder die Seinigen aus dem Bettel eine Haupterwerbsquelle macht;
- 2) wenn der Bettler sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse, oder unter Vorweisung falscher oder mißbräuchlicher Benutzung ächter Zeugnisse bettelt;
- 3) wenn der Bettel in folgender Weise geschieht:
  - a) unter Drohungen;
  - b) in Gesellschaft von Personen, die nicht zu dem



14. April gleichen Familienverbände gehören; als nicht in Gesellschaft bettelnd ist der Blinde mit seinem Führer anzusehen; 1858.

c) wenn auf dem Bettler Waffen, Diebsschlüssel oder andere Werkzeuge gefunden werden, welche auf eine unrechliche Absicht schließen lassen;

d) wenn der Bettler unbefugt in Gebäulichkeiten einbringt.

Die Strafe des Bettels besteht, je nach Maßgabe der dabei obwaltenden Umstände in verschärftem Gefängniß bis auf sechszig Tage, oder, in Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Auch in Fällen, die sich zu richterlicher Mhdung eignen, kommt die Bestimmung des Art. 2, Alinea 3 zur Anwendung. Der zuständige Richter ist hier derjenige des Bezirks, zu dem die Gemeinde gehört, in welche der in jenem Artikel vorgesehene Zurücktransport stattzufinden hat.

### Landstreicherei.

Art. 18. Die Landstreicherei (Vagantität), d. h. das subsistenzlose Herumziehen von Personen von Ort zu Ort ohne Ausweis über ehrliche Erwerbsszwecke, wird bestraft mit verschärftem Gefängniß bis zu sechszig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Gegen rückfällige Landstreicher ist immer auf Arbeitshaus zu erkennen.

Transport von Bettlern und Landstreichern.

Art. 19. Gegen bestrafte Bettler und Landstreicher findet stets im Sinne des Art. 2 Zurücktransport in ihre Wohnsitz- oder Heimathgemeinde Statt.

Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern.

Art. 20. Wer gemeinschaftliche Zusammenkünfte von

Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder denselben hiezu Vorschub leistet, oder mit ihnen gewohnheitmäßig Handel um erbettelte Gegenstände treibt, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 100 oder in ein verschärftes Gefängniß bis auf 14 Tage. 14. April 1868.

Vorschubleistung zu Spiel und Trunksucht.

In die nämliche Strafe verfällt derjenige, welcher wissentlich Personen, die armengesetzlich unterstützt werden, zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet.

Gegen Personen, welche sich der in diesem Artikel bezeichneten Vergehen wegen im Rückfall befinden, kann bis auf 60 Tage verschärftes Gefängniß oder auf Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Fehlbare Unterstützte.

Art. 21. Die in Art. 5 angeführten Widerhandlungen von Seiten unterstützter Personen sind im Wiederholungsfalle vom Richter mit verschärftem Gefängniß bis auf sechszig Tage oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Aufreizung von Kindern durch ihre Eltern.

Art. 22. Gegen Eltern, welche sich in Betreff der Widerhandlung gegen Art. 4 im Rückfalle befinden, ist durch den Richter bis auf sechszig Tage verschärftes Gefängniß zu erkennen.

Böbliche Verlassung. (Aussetzung).

Art. 23. Eltern, welche ihre Kinder bösslich verlassen, oder in hilflosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Hut sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der Aussetzung schuldig und sind, wenn nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit verschärftem

**11. April** Gefängniß bis zu sechs zig Tagen, oder mit Arbeitshaus  
**1858.** von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

#### Auslieferung von Kantonsflüchtigen.

Gegen einen Kantonsflüchtigen, der sich dieser Handlung schuldig gemacht, kommt das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeeschuldigten vom 24. Juli 1852 zur Anwendung (Art. 2, Alinea 3).

**Strafbares Verhalten gegen verdingte Kinder.**

Art. 24. Mit der im vorhergehenden Artikel angebrohten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche verdingte oder zugetheilte Personen durch schlechte Verpflegung vernachlässigen, oder dieselben mißhandeln, insofern die Handlung nicht in ein größeres Vergehen übergeht. Böswillige Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht.

Art. 25. Personen, welche böswilliger Weise die ihnen obliegende und durch schriftlichen Vertrag, oder richterlichen Entscheid, oder eine andere rechtsbeständige Verfügung dem Betrage nach bestimmte Unterstützung oder Alimentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach erhobener Betreibung nicht leisten, unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen des Art. 23.

Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht infolge liederlichen oder ausschweifenden Lebens.

Art. 26. Personen, welche infolge liederlichen oder ausschweifenden Lebens die ihnen obliegende Unterhaltungs- oder Alimentationspflicht gegen die im Art. 25 bezeichneten Angehörigen nicht erfüllen, sollen mit verschärfster Gefangenschaft bis zu sechs zig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

### Verbotenes Steuersammeln.

14. April  
1858.

Art. 27. Wer zum Behufe des Steuersammelns Ar-  
muthsscheine ausstellt, oder wer ohne erhaltene amtliche  
Bewilligung Steuern sammelt, ist mit einer Buße von  
Fr. 2 bis Fr. 50 zu bestrafen.

### Unbefugter Personentransport aus der Gemeinde.

Art. 28. Mit der nämlichen Strafe ist zu belegen,  
wer ohne Autorisation und Befehl einer kompetenten und  
verantwortlichen Polizeibehörde, auf eigenmächtige Weise,  
den Transport einzelner Personen oder ganzer Familien  
wegen Armuth aus einer Gemeinde bewerkstelligt.

Die betreffenden Personen oder Familien sind in die  
Gemeinde zurückzutransportiren, aus welcher der eigen-  
mächtige Transport bewerkstelligt wurde, und zwar auf  
Kosten dieser Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffs-  
rechts auf den oder die Fehlbaren.

### Strafschärfungen.

Art. 29. In den unter Art. 17, 18, 21 bis und  
mit 26 bezeichneten Straffällen kann je nach Umständen  
mit der daselbst angedrohten Strafe verbunden werden:

1) Wirthshausverbot bis auf zwei Jahre, von Er-  
stehung der Strafe an gerechnet.

2) Entziehung der elterlichen Gewalt (Satz. 150, 153  
bis und mit 158 C. G.).

### Konkurrenz von Vergehen und Rückfall.

Art. 30. Bei der Zumessung der Strafen bildet die  
Konkurrenz verschiedener Vergehen, sowie der Rückfall  
einen Schärfungsgrund innerhalb des jeweiligen angedrohten  
Strafübels. Vorbehalten bleiben zudem die besondern  
Bestimmungen über den Rückfall in den Art. 18 und 20.

14. April  
1858. Aushaltung der Arbeitshausstrafe durch gewesene Ketten- und Zuchthaussträflinge.

Art. 31. Gewesene Ketten- und Zuchthaussträflinge, welche zu Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, haben auf Verfügen der Staatspolizeibehörde hin ihre Strafe in der kantonalen Strafanstalt auszuhalten.

Besondere Strafbestimmung gegen Nichtschweizerbürger.

Art. 32. Gegen Nichtschweizerbürger kann entweder an Platz der angedrohten Strafe, oder in Verbindung damit Landesverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

Bestimmung über die Verhängung und Aushaltung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe.

Art. 33. Auf Arbeitshaus darf nur dann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte arbeitsfähig ist. Bei Aushaltung der Gefängnißstrafe soll möglichst dafür gesorgt werden, daß dem Verurtheilten eine einsame Zelle angewiesen wird.

### C. Strafpolizeieinrichtungen und Strafpolizeikosten.

Art. 34. Sowohl die Gefangenschaften als die öffentlichen Zwangsarbeitsanstalten sind Sache des Staats und die Enthaltung der armenpolizeilich Bestraften in diesen Anstalten geschieht, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 13 in Betreff der zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Kinder, auf Staatskosten. Die Transportkosten für Bettler und Landstreicher dagegen, nach Art. 19, fallen, so weit sie nicht aus dem bei denselben vorgefundenen Gelde oder Geldeswerth gedeckt werden können, derjenigen Gemeinde auf, in welche der Verurtheilte zurückzutransportiren ist <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung zu §. 11 oben.

### III. Bestimmungen über die Geltendmachung von Unterstützungs- und Alimentationsansprüchen.

14. April  
1856.

Art. 35. Die Geltendmachung der Beiträge der Verwandten nach §. 13 des Armengesetzes auf dem Vortreibungs- oder Rechtswege geschieht einzig durch die zuständigen Armenbehörden.

Hat die gütliche Dazwischenkunft dieser Behörden keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von ihnen ein schriftliches Zeugniß über die Fruchtlosigkeit des Vermittlungsversuches verfaßt und werden daraufhin, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 41, mit Auseinandersetzung der ihnen bekannten Personalverhältnisse des Bedürftigen und des Angesprochenen, an den Gerichtspräsidenten des Bezirks diejenigen Anträge gestellt, die sie den Umständen gemäß erachten, und die das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu Begründung des Unterstützungsbegehrens nachweisen.

Die Antragschrift ist des Stempels enthoben.

Aufällige Belege, ärztliche Zeugnisse u. dgl. werden beigelegt.

Art. 36. Der Gerichtspräsident vernimmt von Amtes wegen die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, über die darin enthaltenen Thatfachen und ihre Vertheidigungsgründe zu Protokoll, und setzt ihr eine Nothfrist, um binnen derselben die zweifelhaften Thatfachen zu bescheinigen, auf die sich ihre Vertheidigung stützt.

Art. 37. Nach Ablauf dieser Frist bestimmt der Gerichtspräsident den Abspruchstag, macht diesen der klagenden Behörde, dem Beklagten und dem Bezirksprokurator bekannt, legt dem Zweck der Intervention im öffentlichen Interesse, und entscheidet dann nach einer mündlichen Parteiverhandlung. Bleibt die Armenbehörde, der

14. April 1858. Beklagte oder der Bezirksprokurator aus, so wird das Urtheil gleichwohl gefällt.

Art. 38. Wenn nach Mitgabe des Urtheils die auf einmal, oder in wiederholten Stößen, zu leistende Unterstützung die Summe von Fr. 200 übersteigt, oder wenn die Unterstützung dem Gesamtbetrage nach nicht bestimmt ist, so kann binnen 10 Tagen von der Eröffnung des Urtheils an, die Appellation an den Appellations- und Kassationshof erklärt werden, welche Behörde alsdann, ohne weitere Parteiverhandlung, ihren Entscheid in der Sache fällt.

Der Richter und das Gericht sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

Art. 39. Der Beklagte oder die Armenbehörde werden im Falle Unterliegens lediglich zu Bezahlung des ausgelegten Geldes verfällt. Dem Staate können aus Grund der Intervention keine Kosten auferlegt werden.

Der Richter und das Gericht sollen dafür sorgen, daß möglichst geringe Kosten entstehen.

Art. 40. Ein zwischen der Armenbehörde und dem Beitragspflichtigen über das Maß des zu leistenden Beitrages in gehöriger Rechtsform schriftlich abgeschlossener Vertrag hat die gleichen Wirkungen, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Die Vollziehung hat, nach Anleitung der bestehenden Gesetze, auf dem Wege der Betreibung zu geschehen.

Art. 41. Statt des in den Artikeln 35 bis und mit 39 vorgeschriebenen Verfahrens kann die Armenbehörde, im Falle des Vorhandenseins der Bedingungen des Art. 26, nach fruchtlosem Vermittlungsversuche, sofort ein strafgerichtliches Einschreiten veranlassen und das Maß des Beitrages in diesem Verfahren gleichzeitig bestimmen lassen.

Art. 42. Zu Geltendmachung von Unterstützungs- oder Alimentationsansprüchen anderer Art, als die in

Art. 13 des Armeugesetzes vorgesehenen, können die Armenbehörden gleichfalls, Namens der berechtigten Person, das in den Artikeln 35 bis und mit 39 vorgeschriebene Verfahren einschlagen, insofern dieselbe armengesetzlich unterstützt wird.

14. April  
1858.

In allen übrigen Fällen ist es Sache des Einzelnen, seine Klagen, je nach Umständen, auf dem Strafwege, oder auf dem ordentlichen Civilwege geltend zu machen.

#### IV. **Schlussbestimmungen.**

**Pflicht zur Verfolgung der Vergehen von Amtes wegen.**

Art. 43. Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, sowie die Gemeinde- und Armenbehörden sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Orts anzuzeigen, oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

**Pflicht des Regierungsstatthalters bei Ueberweisung einer Anzeige an den Richter.**

Art. 44. Der Regierungsstatthalter hat jedes Mal bei der Ueberweisung eines armenpolizeilich Beklagten an den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeikontrolle über allfällige frühere Uebertretungen desselben den Akten beizulegen.

Art. 45. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und zwar für den ganzen Kanton, mit Ausnahme der Art. 10, 35 bis und mit 42, welche bloß für den alten Kanton Geltung haben.

Art. 46. Mit Inkrafttretung dieses Gesetzes sind alle damit im Widerspruche stehenden ältern Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

1) Alle schon im Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Februar 1849, §. 25, aufgehobenen Bestimmungen;



14. April  
1858.

2) das Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Februar  
1849 selbst;

3) die Verordnung des Regierungsrathes vom 29. No-  
vember 1852.

Bern, den 14. April 1858.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Gb. Carlin.**

Der Staatschreiber:

**W. v. Stürler.**

---

**Der Regierungsrath des Kantons Bern**

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und  
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen  
werden.

Bern, den 26. April 1858.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**W. Wigg.**

Der Rathschreiber:

**E. Kurz.**

---